

VERSICHERUNGSMAKLER*IN NEU HONORAR UND / ODER PROVISION?



Univ.-Prof. Mag. Dr. Andreas RIEDLER - JKU Linz

Univ.-Prof. Dr. Stefan PERNER – WU Wien



GLIEDERUNG

- I. Ausgangspunkte
- II. EUR KOMM 05/2023
- III. EUR PARL 04/2024
- IV. EUR RAT 06/2024
- V. Textvergleich EK<->EP<->ER
- VI. EK 05/2023 <-> EP 04/2024 <-> ER 06/2024?
- VII. Österreich



Andreas Riedler / Stefan Perner

2

I. AUSGANGSPUNKTE

■ Befund

- USA: Anlageverhalten der Verbraucher – 50 % Aktienanlage
- EU: Anlageverhalten der Verbraucher – 17 % Aktienanlage

■ Ziele

- Verbraucher sollen von **Investitionsmöglichkeiten auf Kapitalmärkten** profitieren
- Rechtsrahmen**, damit Investitionsentscheidungen der Verbraucher deren Bedürfnissen und Zielen entsprechen
- (proaktive) Bewältigung potentieller Interessenkonflikte** beim Vertrieb von Anlageprodukten,
 - „indem Anreize für reine Verkäufe (d.h. ohne Beratung) verboten werden“ und
 - (bei Beratung durch Vermittler) Gewährleistung „dass die Finanzberatung mit den Interessen der Kleinanleger in Einklang steht“

I. AUSGANGSPUNKTE

■ „Retail Investment Strategy“ – Kleinanlegerschutzpaket RIS-RL-Vorschlag EK 05/2023

- Änderungsvorschläge für Modernisierung des Basisinformationsblattes (PRIIP)
 - Änderungsvorschläge ua für MiFiD II und **IDD**
 - Art 2 RIS-RL-Vorschlag EK 05/2023 -> (auch teilweise) Änderungen der **IDD-RL 2016/97** ...
 - Modifizierung der **Vergütungsmodelle im Versicherungsvertrieb**
- Vergütungsmodell der Zukunft? – Honorar und / oder Provision**

II. EUR KOMM 05/2023

1. Zulässige Vergütung bei allen Versicherungsprodukten

■ Art 19 Abs 1 lit d IDD NEU „Offenlegung“

d) die Art der im Zusammenhang mit dem Versicherungsvertrag erhaltenen **Vergütung**; insbesondere, ob er im Zusammenhang mit dem Versicherungsvertrag:

- i) auf Basis einer Gebühr arbeitet, die Vergütung also direkt vom Kunden bezahlt wird (= **Honorar**)
- ii) auf Basis einer Provision arbeitet, die Vergütung also in der Versicherungsprämie enthalten ist (= **Provision**), ...

-> **Provisionsvertrieb weiterhin generell zulässig**

II. EUR KOMM 05/2023

2. Partielle „Provisionsverbote“ bei Versicherungsanlageprodukten

(Nur) 3 partielle „Provisionsverbote“

- Vertrieb ohne Beratung (Art 29a Abs 1, 30 Abs 2 und 3 IDD NEU)
- Unvereinbarkeit Provision – Beratung im bestmöglichen Interesse (Art 29a Abs 2 S 1 IDD NEU)
- Mitteilung „ungebundener“ (bzw unabhängiger) Beratung (Art 30 Abs 5b IDD NEU)

II. EUR KOMM 05/2023

■ konkret Art 30 Abs 5b IDD EK 05/2023

„(5b) Die Mitgliedstaaten schreiben vor, dass ein **Versicherungsvermittler ..., der ... Versicherungsanlageprodukte vertreibt, wenn er ... Kunden mitteilt, dass die Beratung ungebunden erfolgt, ...**

a) eine **hinreichende Zahl von auf dem Markt angebotenen Versicherungsprodukten** beurteilt, die hinsichtlich ihrer Art und Produkthanbieter hinreichend breit gestreut sind, ... und die nicht auf Versicherungsprodukte beschränkt sind, die von Unternehmen emittiert oder angeboten werden, die in enger Verbindung zum Versicherungsvermittler oder zum Versicherungsunternehmen stehen;

b) **für die Erbringung der Dienstleistung an die Kunden keine Gebühren, Provisionen oder andere monetäre und nichtmonetäre Vorteile einer dritten Partei oder einer Person, die im Namen einer dritten Partei handelt, annimmt und behält.**“

II. EUR KOMM 05/2023

2 europarechtl Fragen zu Art 30 Abs 5b IDD EK 05/2023?

- **Europarechtliche Zulässigkeit einer solchen RL-Bestimmung ?**
 - Hat der europ Gesetzgeber überhaupt diesbezügl Gesetzgebungskompetenz bzw verstößt eine solche Bestimmung nicht gegen Grundprinzipien des Gemeinschaftsrechts?
- **Europarechtlich normiertes Provisionsverbot ?**
 - Enthält diese neue Bestimmung ein Provisionsverbot oder erfordert sie nur „Offenlegung und Weiterleitung von Zuflüssen“?

1 nationale Frage zu Art 30 Abs 5b IDD EK 05/2023?

- **Gemeinschaftsrechtskonformes nationales Vergütungsmodell der Zukunft – Provision und / oder Honorar?**
 - Welche Anpassungen der rechtl Rahmenbedingungen für den Versicherungsvertrieb sind aus österr Sicht erforderlich?

II. EUR KOMM 05/2023

1. Europarechtliche Zulässigkeit einer solchen RL-Bestimmung?

Hat der europ Gesetzgeber überhaupt eine diesbezügl Gesetzgebungskompetenz bzw verstößt eine solche Bestimmung nicht gegen Grundprinzipien des Gemeinschaftsrechts?

- *Jäger/Potocnik-Manzouri* (04/2022), *Schwintowski* (07/2023) und *Jäger/Lanser* (08/2023)
keine Kompetenzgrundlage (Artt 62, 53 EUV), massiver Verstoß gegen Kohärenz-, Einzelermächtigungs-, Subsidiaritäts-, Verhältnismäßigkeitsprinzip (Art 5 EUV), Grundsätze der loyalen Zusammenarbeit (Art 4 Abs 3 EUV), der offenen Marktwirtschaft mit freiem Wettbewerb (Artt 119, 120 AEUV), der wirtschaftlichen Freiheit (Art 15/16 EU-GRC), Gleichheitssatz (Art 20 GRC)
- aber -> selbst bei fehlender Kompetenzgrundlage bzw Verstoß gegen angeführte Prinzipien **keine „Ungültigkeit“, sondern nur Möglichkeit einer Nichtigkeitsklage nach Art 263 EUV**

II. EUR KOMM 05/2023

2. Europarechtlich normiertes Provisionsverbot?

Enthält diese neue Bestimmung ein „Provisionsverbot“ oder erfordert sie nur „Offenlegung und Weiterleitung von Zufüssen“?

Art 30 (5b) Die Mitgliedstaaten schreiben vor, dass ein Versicherungsvermittler ..., der ... Versicherungsanlageprodukte vertreibt, wenn er ... Kunden mitteilt, dass die Beratung **ungebunden** erfolgt, ...

b) für die Erbringung der Dienstleistung an die Kunden **keine Gebühren, Provisionen oder andere monetäre und nichtmonetäre Vorteile einer dritten Partei oder einer Person, die im Namen einer dritten Partei handelt, annimmt und behält**“

II. EUR KOMM 05/2023

2. Europarechtlich normiertes Provisionsverbot?

Enthält diese neue Bestimmung ein „Provisionsverbot“ oder erfordert sie nur „Offenlegung und Weiterleitung von Zuflüssen“?

■ *Schwintowski* (07/2023) - Provisionsverbot

■ *Brömmelmeyer* (09/2023) – kein Provisionsverbot

Versicherungsmakler kann daher

- ausschließlich auf Provisionsbasis** beraten (= **nicht unabhängig**)
- ausschließlich auf Honorarbasis** beraten (= **unabhängig**).
- teils** auf Provisions- (nicht unabhängig), **teils** auf Honorarbasis (= abhängig) beraten

■ *Ramharter* (09/2023) – kein Provisionsverbot

- Versicherungsmakler können weiterhin als **ungebundene Versicherungsvermittler** agieren
- kein Provisions**zuwendungs**verbot, sondern (nur) Provisions**behalte**verbot



Andreas Riedler / Stefan Perner

11

III. EUR KOMM 05/2023

Art 30 Abs 5b – „ungebunden“ oder „unabhängig“?

Art 30 (5b) ...Versicherungsvermittler ...Kunden mitteilt, dass die Beratung **ungebunden** erfolgt,

Sprachfassungen: engl Fassung - *advice is given on an independent basis*; polnische Fassung - *świadczone w sposób niezależny*; französische Fassung - *à titre indépendant*; italienische Fassung - *su base indipendente*

Art 30 Abs 1 IDD: „*unabhängigen Beratung für Kleinanleger*“; Art 30 Abs 5c IDD NEU: „*unabhängigen Anlageberatung*“; Art 29 Abs 1 IDD NEU: Beratung „*unabhängig erbracht wird*“; ErwGr 5 „*Beratung nicht als unabhängig dargestellt*“; Vergleich Art 24 Abs 4 und 7a MiFID II NEU: „*Beratung unabhängig*“

= Beratung auf **unabhängiger** Basis



Andreas Riedler / Stefan Perner

12

III. EUR KOMM 05/2023

Art 30 Abs 5b – Provisionszuwendungs- oder -behalteverbot ?

Art 30 (5b) ... für die Erbringung der Dienstleistung an die Kunden keine Gebühren, Provisionen oder andere monetäre und nichtmonetäre Vorteile einer dritten Partei oder einer Person, die im Namen einer dritten Partei handelt, annimmt und behält.

■ *Brömmelmeyer (2023), Pichler/Windisch (2023)*

Versicherungsmakler kann **ausschließlich auf Provisionsbasis** beraten (= **nicht unabhängig**), **ausschließlich auf Honorarbasis** beraten (= **unabhängig**), **teils** auf Provisions- (nicht unabhängig), **teils** auf Honorarbasis (= abhängig) beraten

■ *Riedler, Perner 02/2024*

Art 30 Abs 5b EK 05/2023 lautet eindeutig „**annehmen und behalten**“, Arg: Wortlaut, grammatikalische Interpretation, Normzweck -> Art 30 Abs 5b EK 05/2023: **nicht Provisionszufluss-, sondern (nur) Provisionsbehalteverbot**, wenn vorher unabhängige Beratung zugesagt wurde

II. EUR KOMM 05/2023

■ *Riedler, Perner 02/2024 zu EK 05/2023*

Versicherungsmakler können

- **abhängige Beratung** avisieren und die erhaltene Provision auch behalten
- **unabhängige Beratung** avisieren und
 - ausschließlich auf **Honorarbasis** beraten,
 - uE zwar auch hier auf **Provisionsbasis** beraten, müssen dann aber die erhaltene Provision an den Kunden weitergeben (**nicht Provisionszufluss-, sondern (nur) Provisionsbehalteverbot**).


III. EUR PARL 04/2024

DAS INVESTMENT
KLASSIK + ACADEMY + FONDS-ANALYSE

21.03.2024 • 8 Minuten • Artikel hören

EU-Parlamentsausschuss spricht sich gegen Provisionsverbot aus

Der Wirtschafts- und Währungsausschuss des EU-Parlaments hat sich festgelegt: Es soll kein Provisionsverbot im europäischen Finanzvertrieb geben, auch kein partielles. Mit diesem und weiteren Beschlüssen positionieren sich die Parlamentarier gegenüber einer EU-Kleinanlegerstrategie, wie sie die EU-Kommission im vergangenen Jahr entworfen hat.



Das EU-Parlament hat am Dienstag (23.4.) wichtige Beschlüsse getroffen, mit denen das Gesetzgebungsverfahren zur Kleinanlegerstrategie (Retail Investment Strategy oder RIS) deutlich Fahrt aufnehmen wird. Zudem hat die Mehrheit der Abgeordneten mittels einer Änderung im Besonderen klar gestellt, dass ein Provisionsverbot für Versicherungsmakler für die Vermittlung von Versicherungsanlageprodukten ablehnt, wie der AFV Bundesverband Finanzdienstleistung mitteilt. Darüber hatte es in der Vergangenheit Diskussionen gegeben. Ein vollständiges Provisionsverbot für Investmentprodukte [ist schon länger vom Tisch](#).


FONDS ONLINE
privat

Bilder ein-/ausblenden • Drucken...

23.04.2024 - Profit

EU-Parlament stellt klar: Kein Provisionsverbot für Makler

Die finale Version der Kleinanlegerstrategie nimmt Gestalt an. Das EU-Parlament hat seinen Vorschlag für die weiteren Verhandlungen vorgelegt. Demnach befindet sich auch eine Klarstellung zu einem möglichen Provisionsverbot für Versicherungsmakler.



Das EU-Parlament hat am Dienstag (23.4.) wichtige Beschlüsse getroffen, mit denen das Gesetzgebungsverfahren zur Kleinanlegerstrategie (Retail Investment Strategy oder RIS) deutlich Fahrt aufnehmen wird. Zudem hat die Mehrheit der Abgeordneten mittels einer Änderung im Besonderen klar gestellt, dass ein Provisionsverbot für Versicherungsmakler für die Vermittlung von Versicherungsanlageprodukten ablehnt, wie der AFV Bundesverband Finanzdienstleistung mitteilt. Darüber hatte es in der Vergangenheit Diskussionen gegeben. Ein vollständiges Provisionsverbot für Investmentprodukte [ist schon länger vom Tisch](#).

III. EUR PARL 04/2024

■ Erhebliche Änderungen gegenüber EK 05/2023 ?

- Vertrieb ohne Beratung - Streichung des **Art 29a Abs 1 EK 05/2023** – Provisionsverbot gestrichen
- „Streichung“ des **Art 30 Abs 5b EK 05/2023**
- ABER: „Verlagerung“ des bisherigen Art 30 Abs 5b in den neuen **Art 29a Abs 4a EP 04/2024** unter Anfügung eines klarstellenden Satzes

III. EUR PARL 04/2024

Art 29a Anreize

I

(2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass ... **Versicherungsvermittler beim Vertrieb von Versicherungsanlageprodukten** gemäß Artikel 30 Absatz 1 **Gebühren von Dritten ... sowie Vorteile von Dritten** nur unter der Bedingung erhalten ..., dass diese Versicherungsvermittler ... sicherstellen, dass die Annahme ... solcher Gebühren oder Annahme ... solcher Vorteile **ihre Pflicht, im bestmöglichen Interesse ihrer Kunden ehrlich, redlich und professionell zu handeln, nicht beeinträchtigt.** Versicherungsvermittler ... legen die **Existenz, die Art und den Betrag solcher Zahlungen Dritter gemäß Artikel 29** offen.

III. EUR PARL 04/2024

Art 29a Anreize

(3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass **Versicherungsvermittler ... den Kunden** gegebenenfalls über **Mechanismen für die Weitergabe der Gebühren, Provisionen, monetären oder nichtmonetären Vorteile an den Kunden unterrichten**, die sie im Zusammenhang mit dem Vertrieb des Versicherungsanlageprodukts eingenommen haben.

III. EUR PARL 04/2024

Art 29a Anreize

(4) Die **Mitgliedstaaten können den Versicherungsvermittlern** ... strengere Anforderungen vorschreiben, die Sachverhalte betreffen, die durch diesen Artikel geregelt werden. Insbesondere können die Mitgliedstaaten **das Anbieten oder Annehmen von Gebühren, Provisionen oder nichtmonetären Vorteilen einer dritten Partei für die Erbringung einer Versicherungsberatungsleistung verbieten oder einschränken**. Diese strengeren Anforderungen können die Anforderung umfassen, dass alle derartigen Gebühren, Provisionen oder nichtmonetären Vorteile **an den Kunden zurückgegeben oder mit den vom Kunden entrichteten Gebühren verrechnet werden**. ...

III. EUR PARL 04/2024

Art 29a Anreize

(4a) Die Mitgliedstaaten schreiben vor, dass ein Versicherungsvermittler ..., der ... Versicherungsanlageprodukte vertreibt, wenn er ... dem Kunden mitteilt, dass die Beratung ungebunden erfolgt.

....

b) für die Erbringung der Dienstleistung an die Kunden keine Gebühren, Provisionen oder andere monetäre und nichtmonetäre Vorteile einer dritten Partei oder einer Person, die im Namen einer dritten Partei handelt, annimmt und behält.

Dieser Absatz hindert Versicherungsvermittler, die aufgrund ihres Rechtsstatus als unabhängig eingestuft werden, nicht daran, sich als nicht vertraglich an ein bestimmtes Versicherungsunternehmen gebunden darzustellen, wenn sie darauf hinweisen, dass sie Anreize erhalten.“

III. EUR PARL 04/2024

Art 29a Anreize

(5) Der **Kommission** wird die Befugnis übertragen, diese Richtlinie durch den Erlass **delegierter Rechtsakte** gemäß Artikel 38 zu ergänzen, um Folgendes näher festzulegen:

- a) die **Art und Weise, in der Versicherungsvermittler ... die in diesem Artikel festgelegten Grundsätze** zu beachten haben,
- b) die Kriterien, anhand derer beurteilt wird, ob Versicherungsvermittler ... , die Anreize setzen oder erhalten, die Verpflichtung erfüllen, **ehrlich, redlich und professionell im bestmöglichen Interesse des Kunden zu handeln**.

III. EUR PARL 04/2024

Art 29 Informationen für Kunden und Versicherungsnehmer

„ ... stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass Versicherungsvermittler ..., die Versicherungsanlageprodukte vertreiben, den Kunden oder **potenziellen Kunden** rechtzeitig geeignete Informationen in personalisierter Form über die diesen Kunden angebotenen Versicherungsanlageprodukte bereitstellen. Diese Informationen enthalten ...

- d) **Informationen über sämtliche** expliziten und impliziten Kosten, Nebenkosten und **Zahlungen Dritter**, einschließlich sämtlicher Kosten und Entgelte im Zusammenhang mit dem Vertrieb des Versicherungsanlageprodukts ...“

III. EUR PARL 04/2024

Art 29 Informationen für Kunden und Versicherungsnehmer

„Die **Mitgliedstaaten** stellen sicher, dass Versicherungsvermittler .. die Informationen über alle in Unterabsatz 1 Buchstabe d genannten **Kosten, Entgelte und Zahlungen Dritter in aggregierter Form** vorlegen, damit der Kunde die Gesamtkosten und die kumulativen Auswirkungen auf die Rendite der Anlage nachvollziehen kann. **Die Gesamtkosten werden in Form eines Geldbetrags und in Form eines Prozentsatzes angegeben, der über die Laufzeit des Versicherungsanlageprodukts berechnet wird. Die Versicherungsvermittler ... informieren die Kunden ausdrücklich über ihr Recht, eine Aufschlüsselung dieser Informationen nach Einzelposten zu verlangen, und stellen eine solche Aufschlüsselung auf Anfrage des Kunden zur Verfügung.**“

III. EUR PARL 04/2024

■ Riedler, Perner zu EP 04/2024

Versicherungsmakler können uE auch nach Art 29a Abs 4a EP 04/2024, auch wenn sie sich als **unabhängig und als vertraglich nicht an ein bestimmtes Versicherungsunternehmen gebunden** bezeichnen,

- auf **Honorarbasis** beraten
- uE zwar auch hier **Provisionsbasis** beraten, müssen dann aber den Provisionsbezug offenlegen und die erhaltene Provisionen an den Kunden weitergeben (Art 29 und 29a EP 04/2024; **nicht Provisionszufluss-, sondern (nur) Provisionsbehalteverbot**).

IV. EU RAT 06/2024

VersicherungsJournal.at

Nachricht aus Markt & Politik vom 14.6.2024

Provisionsverbot: EU-Rat nimmt Änderungen vor

Der Rat hat seinen Entwurf für die finalen Verhandlungen zur Klarnetzstrategie (Retail Investment Strategy) (RIS) fertig und einige Änderungen am ursprünglichen Entwurf der Kommission (VersicherungsJournal 25.5.2023 (<https://www.versicherungsjournal.at/markt-und-politik/06-novelle-entwurf-entwurf-parielles-provisionsverbot-22614.php>)) vorgenommen.

Der EU-Ministerrat hat am Mittwoch seine Position für die Klarnetzstrategie (Retail Investment Strategy) (RIS) fertig und einige Änderungen am ursprünglichen Entwurf der Kommission (VersicherungsJournal 25.5.2023 (<https://www.versicherungsjournal.at/markt-und-politik/06-novelle-entwurf-entwurf-parielles-provisionsverbot-22614.php>)) vorgenommen.

Das betrifft insbesondere die umschriebenen Passagen über die (i)h (Zulassung) von Provisionen beim Verkauf von Versicherungsanlageprodukten (EIP).

Das EU-Parlament hatte in seiner Fassung bereits die von der Kommission angedachten Provisionsverbote im bezahlungsfreien Vertrieb gestrichen (VersicherungsJournal 24.4.2024 (<https://www.versicherungsjournal.at/markt-und-politik/eu-parlament-formuliert-provisionsverbot-am-23593.php>)). Dem ist der Rat nun gefolgt.

Provisionen bei unabhängiger EIP-Beratung

Zudem haben die im Kommissionsentwurf formulierten Provisionsverbote bei unabhängiger EIP-Beratung – die das Parlament ebenfalls schon geändert hatte – nun nochmals eine Änderung erfahren.

Die Kommission hatte ursprünglich vorgeschlagen, dass der Vermittler in Falle ungebundener Beratung „für die Erbringung der Dienstleistung an die Kunden keine Gebühren, Provisionen oder andere monetäre und nichtmonetäre Vorteile einer dritten Partei oder einer Person, die im Namen einer dritten Partei handelt, annimmt und behält.“

Die Position des Rats

Der – derzeit nur auf Englisch vorliegende – Entwurf des Rats sieht vor, dass der auf unabhängiger Basis beratende Vermittler von den oben Genannten keine Anreize („Incentives“) annehmen oder behalten darf.

Diese Bestimmung hindert Versicherungsvermittler, die nicht bei einem Versicherungsunternehmen angestellt oder vertraglich an dieses gebunden sind, aber Anreize von diesem erhalten und in den Anwendungsbereich von Artikel 29a fallen, nicht daran, sich als nicht vertraglich an ein bestimmtes Versicherungsunternehmen gebunden darzustellen!



Bild: N/A/Name_13 auf Pixabay

JYU

WU
WIRTSCHAFTS
UNIVERSITÄT
WIEN VIENNA
UNIVERSITY OF
ECONOMICS
AND BUSINESS

Andreas Riedler / Stefan Perner

25

IV. EU RAT 06/2024

Artikel 30 Abs 5b

Die Mitgliedstaaten schreiben vor, dass, wenn ein Versicherungsvermittler, der versicherungsbasierte Anlageprodukte vertreibt, den Kunden darüber informiert, dass die Beratung auf **unabhängiger** Basis erfolgt, Versicherungsvermittler: ...

(b) **keine Anreize annehmen und einbehalten**, die von Dritten oder einer im Namen eines Dritten handelnden Person im Zusammenhang mit der Erbringung der Dienstleistung für Kunden gezahlt oder bereitgestellt werden.

Dieser Absatz hindert Versicherungsvermittler, die nicht bei einem Versicherungsunternehmen beschäftigt oder vertraglich an dieses gebunden sind, aber von diesem Unternehmen Zuwendungen erhalten und in den Anwendungsbereich von Artikel 29a fallen, nicht daran, sich als nicht vertraglich an ein bestimmtes Versicherungsunternehmen gebunden auszugeben.*

*Seite 166 Entwurf EU-Rat; übersetzt mit DeepL
Sa Overarching Principles

JYU

WU
WIRTSCHAFTS
UNIVERSITÄT
WIEN VIENNA
UNIVERSITY OF
ECONOMICS
AND BUSINESS

Andreas Riedler / Stefan Perner

26

IV. EU RAT 06/2024

■ Riedler, Perner zu ER 06/2024

Versicherungsmakler können sich uE auch nach Art 30 Abs 5b ER 06/2024, auch wenn sie sich als **unabhängig und als vertraglich nicht an ein bestimmtes Versicherungsunternehmen gebunden** bezeichnen,

- auf **Honorarbasis** beraten
- uE zwar auch hier auf **Provisionsbasis** beraten, müssen dann aber den Provisionsbezug offenlegen und die erhaltene Provisionen an den Kunden weitergeben (Art 30 Abs 5b ER 06/2024; **nicht** Provisionszufluss-, **sondern** (**nur**) Provisions**behalte**verbot).

V. TEXTVERGLEICH EK<->EP<->ER

Vorschläge der Kommission, des Parlaments und des Rats (Auszüge)

| Entwurf Kommission 05/2023 | Entwurf Parlament 04/2024 | Entwurf Rat 06/2024 |
|--|---|--|
| Art 30 Abs 5b Die Mitgliedstaaten schreiben vor, dass ein Versicherungsvermittler oder ein Versicherungsunternehmen , der bzw. das Versicherungsanlageprodukte vertreibt, wenn er bzw. es Kunden mitteilt, dass die Beratung ungebunden erfolgt, der Versicherungsvermittler bzw. das Versicherungsunternehmen | Art 29a Abs 4a Die Mitgliedstaaten schreiben vor, dass ein Versicherungsvermittler oder ein Versicherungsunternehmen , der bzw. das Versicherungsanlageprodukte vertreibt, wenn er bzw. es dem Kunden mitteilt, dass die Beratung ungebunden erfolgt. | Art 30 Abs 5b Die Mitgliedstaaten schreiben vor dass, wenn ein Versicherungsvermittler , der versicherungs-basierte Anlageprodukte vertreibt den Kunden darüber informiert, dass die Beratung auf unabhängiger Basis erfolgt, Versicherungsvermittler .* |

*Seite 166 Entwurf EU-Rat; übersetzt mit DeepL

V. TEXTVERGLEICH EK<->EP<->ER

Vorschläge der Kommission, des Parlaments und des Rats (Auszüge)

| Entwurf Kommission Mai 2023 | Entwurf Parlament April 2024 | Entwurf Rat Juni 2024 |
|---|---|---|
| b) für die Erbringung der Dienstleistung an die Kunden keine Gebühren, Provisionen oder andere monetäre und nichtmonetäre Vorteile einer dritten Partei oder einer Person, die im Namen einer dritten Partei handelt, annimmt und behält. | b) für die Erbringung der Dienstleistung an die Kunden keine Gebühren, Provisionen oder andere monetäre und nichtmonetäre Vorteile einer dritten Partei oder einer Person, die im Namen einer dritten Partei handelt, annimmt und behält. | (b) keine Anreize annehmen und einbehalten , die von Dritten oder einer im Namen eines Dritten handelnden Person im Zusammenhang mit der Erbringung der Dienstleistung für Kunden gezahlt oder bereitgestellt werden.* |

*Seite 166 Entwurf EU-Rat; übersetzt mit DeepL

V. TEXTVERGLEICH EK<->EP<->ER

Vorschläge der Kommission, des Parlaments und des Rats (Auszüge)

| Entwurf Kommission Mai 2023 | Entwurf Parlament April 2024 | Entwurf Rat Juni 2024 |
|--------------------------------|--|--|
| | Dieser Absatz hindert Versicherungsvermittler , die aufgrund ihres Rechtsstatus als unabhängig eingestuft werden, nicht daran, sich als nicht vertraglich an ein bestimmtes Versicherungsunternehmen gebunden darzustellen , wenn sie darauf hinweisen, dass sie Anreize erhalten. | Dieser Absatz hindert Versicherungsvermittler , die nicht bei einem Versicherungsunternehmen beschäftigt oder vertraglich an dieses gebunden sind, aber von diesem Unternehmen Zuwendungen erhalten und in den Anwendungsbereich von Artikel 29a fallen, nicht daran, sich als nicht vertraglich an ein bestimmtes Versicherungsunternehmen gebunden auszugeben. * |

VI. EK 05/2023 <-> EP 04/2024 <-> ER 06/2024?

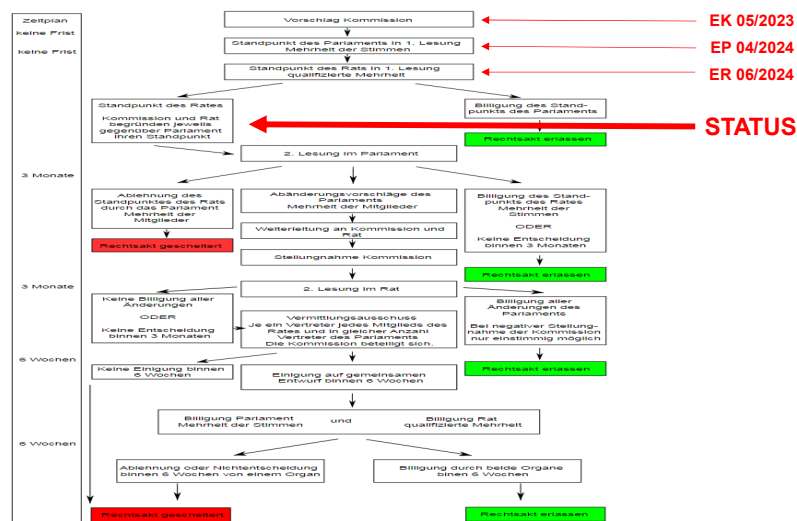
■ Inhalt Parallelen EK – EP – ER

- Vertrieb ohne Beratung - Provisionsverbot im EP + ER gestrichen
- Bei Deklaration von **unabhängiger Beratung** – „paralleles“ wording Art 30 Abs 5b EK + Art 29 Abs 4a EP (plus ergänz Satz) + Art 30 Abs 5b ER (plus ergänz Satz) -> uE entweder **Honorar** oder **Provision mit Offenlegung und Behalteverbot**

■ Unsicherheitsfaktoren auf europ / nationaler Ebene

- Trilog EK, EP, ER ?
- Zeithorizont für nationale Umsetzung – 2026/27 ?
- Proaktive bzw autonome nationale Klarstellungen ?

VI. EK 05/2023 <-> EP 04/2024 <-> ER 06/2024?



*Quelle: Wikipedia Ordentliches Gesetzgebungsverfahren 294 AEUV

VII. ÖSTERREICH – COM(2023)279

- Zwischenbilanz
 - Neuregelungen nur für Versicherungsanlageprodukte
 - Provisionsverbot bei unabhängiger Beratung
 - Differenzierung gebunden – ungebunden – unabhängig

VII. ÖSTERREICH – COM(2023)279

- Zwischenbilanz
 - Neuregelungen nur für Versicherungsanlageprodukte
 - Provisionsverbot bei unabhängiger Beratung
 - Differenzierung gebunden – ungebunden – unabhängig
- Fragestellungen
 - Muss sich für Makler etwas ändern?
 - Wenn nein: Soll sich etwas ändern?

VII. ÖSTERREICH - COM(2023)279

- Zwischenbilanz
 - Neuregelungen nur für Versicherungsanlageprodukte
 - Provisionsverbot bei unabhängiger Beratung
 - Differenzierung gebunden – ungebunden – unabhängig
- Fragestellungen
 - Muss sich für Makler etwas ändern?
 - Wenn nein: Soll sich etwas ändern?
- Regelungen über Provisionen
 - Ziel: Sicherstellung der Beratungsqualität
 - Mittel: (1) Vermeidung von Fehlanreizen, (2) Transparenz

VII. ÖSTERREICH – MAKLERBILD

- §§ 136 ff GewO und Landesregeln, BGBl II 162/2019
 - Status: Differenzierung nach Bindung zu Versicherer
 - „Unabhängigkeit“ keine Kategorie
- MaklerG
 - Pflichtenprogramm gegenüber Kunden
 - „Unabhängigkeit“ nicht genannt
- VersVG
 - § 44 Abs 1: Pseudomakler
 - wirtschaftliches Naheverhältnis zu Versicherer
 - Bezug zu Erfüllung des Pflichtenprogramms

VII. ÖSTERREICH – UNABHÄNGIGKEIT

- Selbstbild des Versicherungsmaklers
 - AGB VersMakler, Präambel, Abs 1: „Der Versicherungsmakler berät (...) und vermittelt unabhängig (...), insbesondere unabhängig vom Versicherungsunternehmen.“
 - Unabhängigkeit: DNA des Berufsstandes (*Ramharter*)

VII. ÖSTERREICH – UNABHÄNGIGKEIT

- Selbstbild des Versicherungsmaklers
 - AGB VersMakler, Präambel, Abs 1: „Der Versicherungsmakler berät (...) und vermittelt unabhängig (...), insbesondere unabhängig vom Versicherungsunternehmen.“
 - Unabhängigkeit: DNA des Berufsstandes (*Ramharter*)
- Korrektur des Selbstbildes?
 - § 1 Abs 2 GewO: Ertrag oder sonstiger wirtschaftlicher Vorteil
 - keine wirtschaftliche Unabhängigkeit bei Provision

VII. ÖSTERREICH – UNABHÄNGIGKEIT

- Selbstbild des Versicherungsmaklers
 - AGB VersMakler, Präambel, Abs 1: „Der Versicherungsmakler berät (...) und vermittelt unabhängig (...), insbesondere unabhängig vom Versicherungsunternehmen.“
 - Unabhängigkeit: DNA des Berufsstandes (*Ramharter*)
- Korrektur des Selbstbildes?
 - § 1 Abs 2 GewO: Ertrag oder sonstiger wirtschaftlicher Vorteil
 - keine wirtschaftliche Unabhängigkeit bei Provision
- Lösungsebene
 - kein Problem des Fehlanreizes → kein Verbot
 - Transparenzproblem → Lösung durch Transparenzvorschriften

VII. ÖSTERREICH – STELLSCHRAUBEN

- §§ 136 ff GewO und Standesregeln, BGBl II 162/2019
 - Definitionsänderung des Versicherungsmaklers?
 - Vorbild Kreditvermittlung (§ 136e Abs 4 GewO)?

VII. ÖSTERREICH – STELLSCHRAUBEN

- §§ 136 ff GewO und Landesregeln, BGBl II 162/2019
 - Definitionsänderung des Versicherungsmaklers?
 - Vorbild Kreditvermittlung (§ 136e Abs 4 GewO)?
- MaklerG
 - Neuregelung von best advice (§ 28 Z 3 MaklerG)?
 - Vorbild Kommissionsvorschlag?
 - Vorbild Deutschland (§ 60 VVG)?

VII. ÖSTERREICH – STELLSCHRAUBEN

- §§ 136 ff GewO und Landesregeln, BGBl II 162/2019
 - Definitionsänderung des Versicherungsmaklers?
 - Vorbild Kreditvermittlung (§ 136e Abs 4 GewO)?
- MaklerG
 - Neuregelung von best advice (§ 28 Z 3 MaklerG)?
 - Vorbild Kommissionsvorschlag?
 - Vorbild Deutschland (§ 60 VVG)?
- Folgefragen
 - Echter Mehrfachagent
 - Versicherungsberater

VII. ÖSTERREICH – FAZIT



Andreas Riedler / Stefan Perner

43

VIELEN DANK FÜR IHRE
AUFMERKSAMKEIT!



Univ.-Prof. Mag. Dr. Andreas RIEDLER - JKU Linz

Univ.-Prof. Dr. Stefan PERNER – WU Wien



FRAGEN?



Univ.-Prof. Mag. Dr. Andreas RIEDLER - JKU Linz

Univ.-Prof. Dr. Stefan PERNER – WU Wien



Vertrieb von Versicherungsanlageprodukten bei Aviso von ungebundener / unabhängiger Beratung

| Entwurf Kommission 05/2023 | Entwurf Parlament 04/2024 | Entwurf Rat 06/2024 |
|--|--|---|
| <p>Artikel 30 Absatz 5b</p> <p>Die Mitgliedstaaten schreiben vor, dass ein Versicherungsvermittler oder ein Versicherungsunternehmen, der bzw. das Versicherungsanlageprodukte vertreibt, wenn er bzw. es Kunden mitteilt, dass die Beratung ungebunden erfolgt, der Versicherungsvermittler bzw. das Versicherungsunternehmen ...</p> | <p>Artikel 29a Absatz 4a</p> <p>Die Mitgliedstaaten schreiben vor, dass ein Versicherungsvermittler oder ein Versicherungsunternehmen, der bzw. das Versicherungsanlageprodukte vertreibt, wenn er bzw. es dem Kunden mitteilt, dass die Beratung ungebunden erfolgt,...</p> | <p>Artikel 30 Absatz 5b</p> <p>Die Mitgliedstaaten schreiben vor dass, wenn ein Versicherungsvermittler, der versicherungsbasierte Anlageprodukte vertreibt, den Kunden darüber informiert, dass die Beratung auf unabhängiger Basis erfolgt, dass der Versicherungsvermittler:* ... (Englisch: "Member States shall require that, where an insurance intermediary distributing insurancebased investment products informs the customer that advice is given on an independent basis, the insurance intermediary:")</p> |
| <p>b) für die Erbringung der Dienstleistung an die Kunden keine Gebühren, Provisionen oder andere monetäre und nichtmonetäre Vorteile einer dritten Partei oder einer Person, die im Namen einer dritten Partei handelt, annimmt und behält.</p> | <p>b) für die Erbringung der Dienstleistung an die Kunden keine Gebühren, Provisionen oder andere monetäre und nichtmonetäre Vorteile einer dritten Partei oder einer Person, die im Namen einer dritten Partei handelt, annimmt und behält.</p> | <p>(b) keine Anreize annehmen und einbehalten, die von Dritten oder einer im Namen eines Dritten handelnden Person im Zusammenhang mit der Erbringung der Dienstleistung für Kunden gezahlt oder bereitgestellt werden.* (Englisch: "(b) not accept and retain inducements paid or provided by any third party or a person acting on behalf of a third party in relation to the provision of the service to customers.")</p> |
| | <p>Dieser Absatz hindert Versicherungsvermittler, die aufgrund ihres Rechtsstatus als unabhängig eingestuft werden, nicht daran, sich als nicht vertraglich an ein bestimmtes Versicherungsunternehmen gebunden darzustellen, wenn sie darauf hinweisen, dass sie Anreize erhalten. (Englisch: "This paragraph shall not prevent insurance intermediaries whose legal status qualifies them as independent, from presenting themselves as not contractually tied to a specific insurance undertaking if they indicate that they receive inducements.")</p> | <p>Dieser Absatz hindert Versicherungsvermittler, die nicht bei einem Versicherungsunternehmen beschäftigt oder vertraglich an dieses gebunden sind, aber von diesem Unternehmen Zuwendungen erhalten und in den Anwendungsbereich von Artikel 29a fallen, nicht daran, sich als nicht vertraglich an ein bestimmtes Versicherungsunternehmen gebunden auszugeben.* (Englisch: "This paragraph shall not prevent insurance intermediaries that are not employed by or contractually tied to an insurance undertaking, but receive inducements from the insurance undertaking and that fall within the scope of Article 29a, from presenting themselves as not contractually tied to a specific insurance undertaking.")</p> |